

3. Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Landratsamt

Folgende zwischen der Kirchengemeinde und dem Jugendamt des zuständigen Landkreises geschlossene Vereinbarung regelt das Prozedere, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen:

Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

zwischen

Landkreis Main Tauber, -Jugendamt
vertreten durch Herr/Frau *LIPPER*

- im Folgenden "Jugendamt" genannt -

und

Röm. - Kath. Kirchengemeinde *Tauberbischofsheim*
vertreten durch Herrn Pfarrer *und PGR-Vorsitzender*
Herr Wimmer

- im Folgenden „Kirchengemeinde“ genannt -

über

die Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, die Qualifizierung ihrer ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen und das Präventions- und Schutzkonzept der Erzdiözese Freiburg zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umzusetzen.
2. Auf der Grundlage einer durch die Dekanatskonferenz erarbeiteten Empfehlung benennt die Kirchengemeinde dem Jugendamt die Tätigkeiten innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches, aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist.

Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet die Kirchengemeinde nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist von der Kirchengemeinde zu dokumentieren.

3. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a (3), 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einzusetzen.
4. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, in der Übergangszeit der Einführung jedoch spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.
5. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist von der betreffenden Person eine Selbstverpflichtung („Erklärung zum grenzachtenden Umgang“) gemäß der geltenden Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg abzugeben.
6. Jugendliche können bereits ab 14 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Die Entscheidung, ob dies notwendig ist, richtet sich – wie bei allen neben- und ehrenamtlichen tätigen Personen auch – nach der jeweiligen Tätigkeit.
Diese Regelung gilt auch für ausländische neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die einen Wohnsitz in Deutschland begründen. Ausländische neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland begründen, geben eine Selbstverpflichtung ab.
7. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
8. Verantwortlich für die Einholung des Erweiterten Führungszeugnisses und deren Dokumentation ist in jeder Kirchengemeinde der/die für den Aufgabenbereich „Prävention“ zuständige Hauptamtliche des Pastoralteams. Die Einsichtnahme selbst muss im Sinne des Datenschutzes durch eine vertrauenswürdige neutrale Person geschehen. Sie erfolgt, auf der Basis der durch die Dekanatskonferenz erarbeiteten Empfehlung.

Die Einsichtnahme beinhaltet:

1. Überprüfung des Erweiterten Prüfungszeugnisses, im Blick auf Einträge im Sinne des Jugendschutzes („einschlägige“, d.h. maßgebliche Einträge: (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184l); „nicht-einschlägige“ Einträge (§§ 225, 232 bis 236)
2. Dokumentation des Ergebnisses („Eintrag“ oder „Kein Eintrag“) und des Zeitpunkts der Erfassung in einer streng vertraulichen Liste
3. Rückgabe des Führungszeugnisses an den Antragsteller
4. Verwaltung der Liste für spätere Einsichtnahmen

Hierbei sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

9. Das Jugendamt verpflichtet sich, die Kirchengemeinde bei der Umsetzung ihres Präventionskonzepts zu unterstützen. (z. B. Beratung, finanzielle Förderung von Bildungsmaßnahmen zur Prävention von sexueller Gewalt / im Bereich Kinderschutz im Rahmen der bestehenden Förderrichtlinien des Landkreises).
10. Dem Antragsteller entstehen keine Kosten. Er erhält von der Kirchengemeinde eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung.
11. Die Entscheidung über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis richtet sich nach den Regeln dieser Vereinbarung, auch wenn eine Maßnahme (zusätzlich) im Bereich eines anderen Jugendamtes umgesetzt wird.
12. Diese Vereinbarung wird zunächst für 3 Jahre abgeschlossen und tritt mit Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt auf Initiative des Jugendamtes eine gemeinsame Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Vereinbarung.
Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf immer der Schriftform.
13. Diese Vereinbarung gilt auch für die unten durch ihre legitimierten Vertreter zeichnenden im Rahmen der Gemeindegemeinschaft aktiven Gruppierungen, Verbände und Vereine.

Für das Jugendamt

Für die Kirchengemeinde

TRR, 28.06.2022

Ort, Datum

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Jugendamt -

Lippert, Kreisjugendreferent, Stv. Amtsleiter

Tauberbrunn, 28.06.2022

Ort, Datum

Gerd J. Hh

Pfarrer

ggf weitere legitimierte Vertreter
(Gruppierungen/Verbände/Vereine)

Christine Wenz, R.R.-Vertreterin

Pastorin Dr. G. Hof